# II-1614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN. 24. AUG. 1987

Z1. 01041/82-Pr.Alb/87

673 IAB

1987 -08- 24

ZU 585 13

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfrage der Abg.z.NR

Wabl und Genossen, Nr. 585/J vom 24. Juni 1987
betreffend Novelle zum Wasserrechtsgesetz

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold Gratz

Parlament 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Genossen, Nr. 585/J, betreffend Novelle zum Wasserrechtsgesetz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

#### Vorbemerkungen:

Das Wasserrechtsgesetz hat im Jahre 1959 eine wesentliche Umgestaltung im Interesse der Reinhaltung der Gewässer erfahren. Mit der Novelle 1969 wurden Bestimmungen über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe und im Jahre 1985 über den besonderen Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer eingefügt. Das österreichische Wasserrechtsgesetz gilt als eines der besten in Europa, zumal es flexible problemgerechte Lösungen ermöglicht. Die im Be-

reiche der Wasserwirtschaft bestehenden Probleme sind nicht auf Mängel des Wasserrechtsgesetzes zurückzuführen, sondern zum Teil durch die historische und wirtschaftliche Entwicklung bedingt, zum Teil in den hier wie auch bei anderen öffentlichen Aufgaben bestehenden Vollziehungsproblemen zu suchen.

Dessenungeachtet bestehen seit längerem Überlegungen zu einer Modernisierung dieses für die Entwicklung der Wasserwirtschaft bedeutenden Rechtsgebietes. Angesichts der dem Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft als Oberster Wasserrechtsbehörde obliegenden wichtigen und unaufschiebbaren Vollzugsaufgaben kann eine umfassende Neuregelung nicht auf einmal erfolgen, es sind vielmehr
Schwerpunkte zu setzen und abschnittsweise Überarbeitungen des
Wasserrechtsgesetzes anzustreben. Zu den geplanten Neuregelungen gehören unter anderem Bestimmungen über

- wasserwirtschaftliche Grundlagen und Planung,
- Reinhaltung der Gewässer,
- Wasserbuchwesen,
- öffentliches Wassergut,
- naturnahe Gestaltung und Instandhaltung der Gewässer
- Enteignung und Entschädigung,
- Verfahrensfragen wie z.B. bevorzugter Wasserbau Umweltverträglichkeitsprüfung, Bürgerbeteiligung etc.

Der im Herbst 1985 einer beschränkten Fachbegutachtung unterzogene Rohentwurf war ein bloßer Referentenentwurf mit verschiedenen Lösungsvorschlägen im Interesse der Gewässerreinhaltung; im Rahmen der Fachbegutachtung sollten sich jene Lösungen ergeben, die bei der Überarbeitung des Entwurfes näher verfolgt werden sollten. Die Überarbeitung ist derzeit im Gange.

Es erscheint zweckmäßig, auch den überarbeiteten Entwurf nochmals einer beschränkten Fachbegutachtung zu unterziehen, bevor ein allgemeines Begutachtungsverfahren eingeleitet und eine Regierungsvorlage erarbeitet wird.

Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind von so grundsätzlicher Bedeutung, nicht allein für die Wirtschaft, sondern für Menschen und Umwelt gleichermaßen, daß eine sorgfältige und überlegte Vorbereitung von Änderungen notwendig ist.

Angesichts der überaus schwierigen Fach- und Rechtsfragen, die im Vorfeld dieser Novelle gelöst werden müssen, kann von einer "politischen Funkstille" keine Rede sein. Es besteht vielmehr die feste Absicht, dem Nationalrat eine entsprechend fundierte Regierungsvorlage vorzulegen; ihre Ausarbeitung wird allerdings noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Ein Nachteil kann darin nicht gesehen werden, weil bereits in diesem Stadium die verschiedenen Lösungsansätze umfassend diskutiert werden können und auch schon die derzeit geltenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes noch verschiedene Möglichkeiten enthalten, die von den zuständigen Behörden voll ausgeschöpft werden sollen.

# Zu Frage 1:

Rechtsgrundlage der beschränkten Vorbegutachtung ist § 3 Bundesministeriengesetz. Die Versendung des Entwurfes erfolgte an die in Betracht kommenden Bundesministerien, an alle Ämter der Landesregierung sowie an einzelne mit Fragen der Wasserwirtschaft befaßte Institutionen.

#### zu Frage 2:

Bezüglich der Normen "bevorzugter Wasserbau" wird auf die Behandlung des einschlägigen Antrages Nr. 46/A der Abg. Blau-Meissner u.Gen. im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft verwiesen. Angesichts der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Rechtseinrichtung des bevorzugten Wasserbaues grundsätzlich verfassungskonform und rechtmäßig ist. In der öffentlichen Diskussion wird diese Rechtseinrichtung nur mit Kraftwerken in Verbindung gebracht. Dies ist falsch. Die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten haben noch viel mehr Bedeutung für großräumige Wasserversorgungsanlagen, für

Abwasseranlagen und für Hochwasserschutzmaßnahmen, deren dringliche Realisierung im Interesse der Volksgesundheit wie auch des Umweltschutzes liegt. Eine ersatzlose Streichung verfahrensbeschleunigender Bestimmungen ist daher nicht zu verantworten. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Antrag werden derzeit die Möglichkeiten für eine zeitgemäße Umgestaltung des "bevorzugten Wasserbaues" geprüft.

#### zu Frage 3:

Diese Frage bezieht sich offenbar auf die gegenständliche "Reinhaltungsnovelle". Die Vorlage einer Regierungsvorlage erfolgt unmittelbar nach Abklärung aller noch offenen Fragen.

#### zu Frage 4:

Die in der Frage angeführten Punkte (mit Ausnahme Pkt. h - eine Abwasserabgabe war nicht im gegenständlichen Entwurf enthalten) sind
Ansätze und Vorschläge für entsprechende Neuregelungen. Welche davon
weiter verfolgt und in welcher Form sie gestaltet werden, wird sich
aus den weiteren Begutachtungen ergeben, deren Ergebnis nicht vorgegriffen werden kann.

## zu Frage 5:

Im Interesse einer geordneten Entwicklung der Wasserwirtschaft erscheinen entsprechende Instrumente zur Durchbrechung der Rechtskraft erforderlich. Dabei wird aber auf wohlerworbene Rechte im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention Rücksicht zu nehmen sein. Dieses Problem muß vor Erarbeitung einer definitiven Regierungsvorlage gelöst werden.

#### zu Frage 6:

Die hier zitierte Äußerung ist in den genannten Akten nicht enthalten. Die Effizienz der Donauverordnung und der Murverordnung wird durch die Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Begrenzung von Abwasseremissionen und für die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern verstärkt. Da ohnehin die Absicht besteht, in der gegenständlichen Novelle Grenzwerte für Emissionen bzw. für Immissionen zu verankern, ist eine wohl nur kurzfristig gültige Überarbeitung der Donau- und der Murverordnung nicht zu vertreten.

### zu Frage 7:

Die Richtlinie für die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern wurde vorläufig in Kraft gesetzt, um Erfahrungen mit der Wirksamkeit der gewählten Regelungen, Parameter und Grenzwerte zu sammeln. Erst nach einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren können fundierte Bewertungen dieser Richtlinie erwartet werden. Was die in der Anlage erwähnten EG-Richtlinien betrifft, so ist keine Richtlinie bekannt, die für den Parameter "Gesamte Kohlenwasserstoffe" einen Grenzwert von 0,025 mg/l festlegt. Im übrigen sind die EG-Richtlinien – anders als die ho. Immissionsrichtlinie – auf spezifische Nutzungsformen der Gewässer abgestellt und daher nicht vergleichbar.

Der Bundesminister:

1 Muly